OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651388/9/MS

Datum:
Linz, 12. Juni 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde der I H, D, L, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 14. Februar 2019, GZ: 18/403005, betreffend die Einschränkung der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der bekämpfte Bescheid insofern abgeändert als der Spruch wie folgt zu lauten hat:
„Frau I H, geb. x, wird die Lenkberechtigung für die Klassen AM, A (79.03; 79.04) und B eingeschränkt durch die Vorschreibung folgender Auflage erteilt:
Beim Lenken von Kraftfahrzeugen der oben angeführten Klassen ist das Tragen einer Brille oder von geeigneten Kontaktlinsen erforderlich.“

Die Vorschreibung der Befristung als auch der zweiten Auflage: „Sie haben sich spätestens bis zum 07.02.2022 einer amtsärztlichen Nachuntersuchung unter Vorlage folgender Befunde zu unterziehen: Nachuntersuchung beim Facharzt für Innere Medizin sowie Facharzt für Psychiatrie, lt. amtsärztlichem Gutachten vom 07.02.2019, Dr. G (siehe Beiblatt)“ wird aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit mündlich verkündetem Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 14. Februar 2019, GZ: 18/403005, wurde die Gültigkeit des Führerscheins, der von der LPD OÖ, Zl. 18/403005 für die Klassen AM, A (79.03; 79.04), B erteilten Lenkberechtigung von Frau I H, geb. x, (im Folgenden: Beschwerdeführerin) nachträglich wie folgt eingeschränkt:
Befristung bis 07.02.2022

Auflagen:

- Beim Lenken von Kraftfahrzeugen der oben angeführten Klassen ist das Tragen einer Brille, von geeigneten Kontaktlinsen erforderlich.

- Sie haben sich spätestens bis zum 07.02.2022 einer amtsärztlichen Nachuntersuchung unter Vorlage folgender Befunde zu unterziehen: Nachuntersuchung beim Facharzt für Innere Medizin sowie Facharzt für Psychiatrie, lt. amtsärztlichem Gutachten vom 07.02.2019, Dr. G (siehe Beiblatt).

Begründend stützt sich die belangte Behörde auf das von ihr im Spruch angeführte und als schlüssig bewertete amtsärztliche Gutachten.

Gegen diesen Bescheid hat die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 23. Februar 2019, eingelangt bei der belangten Behörde am 25. Februar 2019, rechtzeitig Beschwerde erhoben und beantragt, von der Vorschreibung eines psychiatrischen Gutachtens für die Verlängerung des Führerscheins Abstand zu nehmen.

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, eine frühere Befristung sei in den 1990er-Jahren aufgrund eines umfangreichen psychiatrischen Gutachtens wieder aufgehoben worden. Sie sei zuletzt im Jahr 2000 wegen einer depressiven Phase in stationärer Behandlung gewesen, wobei hier ein Todesfall die Ursache darstelle. Seither sei sie ohne stationäre Behandlung gewesen. Aus dem psychiatrischen Gutachten gehe klar hervor, dass sie völlig selbständig und verlässlich ihre Medikamente einnehme und seit Jahrzehnten keine Auffälligkeiten im Straßenverkehr habe. In diesem Gutachten stehe, dass aus psychiatrischer Sicht gegen das Lenken von Kraftfahrzeugen kein Einwand gegeben sei.

Mit Schreiben vom 4. März 2019 legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde unter Beifügung des Verfahrensaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne die Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung in Betracht zu ziehen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:
Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt sowie durch die Einholung eines medizinischen Gutachtens nach Vorlage ergänzender Unterlagen durch die Beschwerdeführerin. Dieses medizinische Gutachten wurde sowohl der belangten Behörde als auch der Beschwerdeführerin zur Kenntnis gebracht und die Möglichkeit eingeräumt, binnen angemessener Frist hierzu eine Stellungnahme abzugeben.

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 VwGVG entfallen, da einerseits eine solche nicht beantragt wurde und andererseits nach ergänzter Sachlage feststand, dass die mit bekämpften Bescheid vorgenommene Einschränkung mit Ausnahme jener Auflage, die eine Sehhilfe zum Inhalt hat (Anm: wurde nicht bekämpft), aufzuheben ist, sodass eine mündliche Verhandlung als für nicht erforderlich erachtet wurde.

Der Amtssachverständige für Medizin gab mit Schriftsatz vom 20. Mai 2019, nach Vorlage einer internen Stellungnahme der II. Internen Abteilung des Ordensklinikums Linz vom 29. April 2019 und einer psychiatrischen Stellungnahme von Prof.Univ.Doz.Dr. W S vom 30. April 2019 folgende fachliche Stellungnahme ab:
„In der Psychiatrischen Stellungnahme ist Frau H zum Lenken eines Kraftfahrzeuges geeignet. Aufgrund der langjährigen Stabilität ist keine Verschlechterungsneigung anzunehmen, aus psychiatrischer Sicht sind daher keine Befristungen zu empfehlen. Aufgrund der langjährigen Einnahme von Psychopharmaka empfiehlt sich lediglich eine fachärztliche Kontrolluntersuchung.

In der internistischen Stellungnahme werden ein stabiler Bluthochdruck sowie ein Hochdruck im Lungengefäßsystem beschrieben. Eine koronare Herzerkrankung wurde ausgeschlossen.
Unter der laufenden medikamentösen Blutdrucktherapie zeigen sich die gemessenen Blutdruckwerte gering über dem geforderten Bereich. Die Therapie wird jedoch beibehalten. Frau H sei von Seiten des Herzens völlig stabil, sodass nichts gegen das Lenken eines Kraftfahrzeuges spricht.

BEURTEILUNG:
Aufgrund der vorliegenden ergänzenden Stellungnahmen ist bei Frau H keine weitere Befristung der Lenkberechtigung erforderlich.

Es liegen sowohl von psychiatrischer Seite, als auch von internistischer Seite her stabile Verhältnisse vor, von einer Verschlechterungsneigung in beiden Fachgebieten ist nicht auszugehen.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:

Mit mündlich verkündetem Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 13. Dezember 2012, GZ: F 12/733280, wurde die Gültigkeit des Führerscheins, der von der LPD OÖ, Zl. F 12/733280 für die Klasse(n) B erteilten Lenkberechtigung von Frau I H, geb. x, (im Folgenden: Beschwerdeführerin) nachträglich, gestützt auf § 24 Abs. 1 Z. 2 FSG, wie folgt eingeschränkt:
Befristung bis 29.11.2015

Auflagen:
o Beim Lenken von Kraftfahrzeugen der oben angeführten Klassen ist das Tragen einer Brille erforderlich.

o Sie haben sich spätestens bis zum 29.11.2015 einer amtsärztlichen Nachuntersuchung unter Vorlage folgender Befunde zu unterziehen: Nachuntersuchung beim Facharzt für Innere Medizin sowie Facharzt für Psychiatrie, lt. amtsärztlichem Gutachten vom 29.11.2012, Dr. G (siehe beiliegende Info).

Bergründend stützt sich die belangte Behörde auf das von ihr im Spruch angeführte und als schlüssig bewertete amtsärztliche Gutachten.

Mit weiterem mündlich verkündeten Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 11. Jänner 2016, GZ: F 15/323497 KL, wurde die Gültigkeit des Führerscheins, der von der LPD OÖ, Zl. F 15/323497 für die Klassen AM und B erteilten Lenkberechtigung von Frau I H, geb. x, (im Folgenden: Beschwerdeführerin) nachträglich, auf Grundlage von § 24 Abs. 1 Z. 2 FSG, wie folgt eingeschränkt:
Befristung bis 28.12.2018

Auflagen:
o Beim Lenken von Kraftfahrzeugen der oben angeführten Klassen ist das Tragen einer Brille, von geeigneten Kontaktlinsen erforderlich.

o Sie haben sich spätestens bis zum 28.12.2018 einer amtsärztlichen Nachuntersuchung unter Vorlage folgender Befunde zu unterziehen: Nachuntersuchung beim Facharzt für Innere Medizin + Herzecho und Facharzt für Psychiatrie, lt. amtsärztlichem Gutachten vom 28.12.2015, Dr. H (siehe beiliegende Info).

Bergründend stützt sich die belangte Behörde auf das von ihr im Spruch angeführte und als schlüssig bewertete amtsärztliche Gutachten.

Am 5. Februar 2019 wurde die Beschwerdeführerin erneut bei der belangten Behörde vorstellig. Sie legte eine nervenfachärztliche Stellungnahme, datiert vom

20. November 2018 vor, in der vom die Stellungnahme verfassenden Facharzt für Psychiatrie und psychotherapeutische Medizin ausgesprochen wurde, dass aus fachlicher Sicht kein Einwand gegen das Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben ist. Ebenso vorgelegt wurde eine Stellungnahme aus dem Fachbereich der Inneren Medizin vom 13. Dezember 2018. Darin wurde ausgesprochen, dass keine Fahrtauglichkeitsbeeinträchtigungen vorhanden sind und keine über die Norm hinausgehende zusätzliche Beschränkung aus internistischer Sicht erforderlich sei. Basierend auf diese Stellungnahmen und der Untersuchung am 5. Februar 2019 verfasste der Amtsarzt der belangten Behörde am 7. Februar 2019 ein Gutachten gemäß § 8 FSG und befand die Beschwerdeführerin für einen Zeitraum von 3 Jahren als befristet geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klassen AM und B. Als Auflagen schlug er eine Nachuntersuchung mit Facharzt für Innere Medizin, Facharzt für Psychiatrie vor, sowie die Vorschreibung der Verwendung einer Brille.

Begründend wurde ausgeführt, aufgrund der bestehenden Diagnosen (Hypertonie, dilatativer Kardiomyopathie und herabgesetzter linksventrikulärer Kontraktionsleistung, ebenso diastolischer Relaxationsstörung sowie schizoaffektive Psychose) sei die Erteilung der Lenkberechtigung nur mit Befristung über einen Zeitraum von 3 Jahren gerechtfertigt.

In der Folge erging der mit vorliegender Beschwerde bekämpfte Bescheid.

Der dargelegte Sachverhalt ergibt sich zweifelsfrei aus dem von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt.
Dass die Beschwerdeführerin unbefristet und ohne erforderliche Nachuntersuchung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges der Klassen AM und B geeignet ist, ergibt sich aus dem vorliegenden nachvollziehbaren Gutachten des Amtssachverständigen für Medizin, welches auf Grundlage der Aktenlage und der von der Beschwerdeführerin vorgelegten Ergänzungen erstellt worden ist. Es besteht kein Grund diese nicht der Beurteilung des ggst. Sachverhalts zugrunde zu legen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 24 Abs. 1 Z. 2 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen.

Gemäß § 8 Abs. 1 FSG hat der Antragsteller vor der Erteilung einer Lenkberechtigung der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, dass er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen.

Gemäß § 8 Abs. 2 erster Satz FSG ist, wenn zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich sind, das ärztliche Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen; der Antragsteller hat diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen.

Gemäß § 8 Abs. 3 Z. 2 FSG hat das ärztliche Gutachten abschließend auszusprechen: „geeignet“, „bedingt geeignet“, „beschränkt geeignet“ oder „nicht geeignet“. Ist der Begutachtete nach dem ärztlichen Befund zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nur unter der Voraussetzung geeignet, dass er Körperersatzstücke oder Behelfe oder dass er nur Fahrzeuge mit bestimmten Merkmalen verwendet oder dass er sich ärztlichen Kontrolluntersuchungen unterzieht, so hat das Gutachten „bedingt geeignet“ für die entsprechenden Klassen zu lauten und Befristungen, Auflagen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen der Gültigkeit anzuführen, unter denen eine Lenkberechtigung ohne Gefährdung der Verkehrssicherheit erteilt werden kann; dies gilt auch für Personen, deren Eignung nur für eine bestimmte Zeit angenommen werden kann und bei denen amtsärztliche Nachuntersuchungen erforderlich sind.

Gemäß § 3 Abs. 1 FSG-GV gilt als zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer bestimmten Fahrzeugklasse im Sinne des § 8 FSG gesundheitlich geeignet, wer für das sichere Beherrschen dieser Kraftfahrzeuge und das Einhalten der für das Lenken dieser Kraftfahrzeuge geltenden Vorschriften
1. die nötige körperliche und psychische Gesundheit besitzt,
2. die nötige Körpergröße besitzt,
3. ausreichend frei von Behinderungen ist und
4. aus ärztlicher Sicht über die nötige kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit verfügt.
Kraftfahrzeuglenker müssen die für ihre Gruppe erforderlichen gesundheitlichen Voraussetzungen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen erfüllen. Um die gesundheitliche Eignung nachzuweisen, ist der Behörde ein ärztliches Gutachten gemäß § 8 Abs. 1 oder 2 FSG vorzulegen.

Gemäß § 5 Abs. 1 FSG-GV gilt als zum Lenken von Kraftfahrzeugen hinreichend gesund eine Person, bei der keine der folgenden Krankheiten festgestellt wurde:
1. schwere Allgemeinerkrankungen oder schwere lokale Erkrankungen, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten,
2. organische Erkrankungen des zentralen oder peripheren Nervensystems, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten,
3. Erkrankungen, bei denen es zu unvorhersehbaren Bewußtseinsstörungen oder -trübungen kommt,
4. schwere psychische Erkrankungen gemäß § 13 sowie:
a) Alkoholabhängigkeit oder
b) andere Abhängigkeiten, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten,
5. Augenerkrankungen, die das Sehvermögen beeinträchtigen.

Gemäß § 5 Abs. 2 erster Satz FSG-GV ist, wenn sich aus der Vorgeschichte oder bei der Untersuchung zur Feststellung der Gesundheit gemäß Abs. 1 Z 1 ein krankhafter Zustand ergibt, der die Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einschränken oder ausschließen würde, gegebenenfalls eine fachärztliche Stellungnahme einzuholen; bei Erkrankungen gemäß Abs. 1 Z 2, 3 und 4 ist eine entsprechende fachärztliche Stellungnahme einzuholen, die die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit mitzubeurteilen hat.

Gemäß § 13 Abs. 1 FSG-GV gelten als ausreichend frei von psychischen Krankheiten im Sinne des § 3 Abs. 1 Z 1 Personen, bei denen keine Erscheinungsformen von solchen Krankheiten vorliegen, die eine Beeinträchtigung des Fahrverhaltens erwarten lassen. Wenn sich aus der Vorgeschichte oder bei der Untersuchung der Verdacht einer psychischen Erkrankung ergibt, der die psychische Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einschränken oder ausschließen würde, ist eine psychiatrische fachärztliche Stellungnahme beizubringen, die die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit mitbeurteilt.

Nach der Rechtsprechung des VwGH schließen psychiatrische Krankheiten und Behinderungen im Sinn des § 13 FSG-GV nicht schlechthin die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen aus, sondern nur dann, wenn sie auf das Verhalten der betreffenden Person im Straßenverkehr, somit auf das Fahrverhalten, von Einfluss sein können. Ob eine festgestellte psychiatrische Krankheit eine Beeinträchtigung des Fahrverhaltens erwarten lässt, hat der Amtsarzt bei Erstattung des Gutachtens unter Berücksichtigung einer psychiatrischen fachärztlichen Stellungnahme zu beurteilen (VwGH 2.3.2010, 2008/11/0001).

Wie der VwGH in ständiger Judikatur zu den Voraussetzungen einer Befristung der Lenkberechtigung ausführt, bedarf es, um eine bloß eingeschränkte Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen annehmen zu können, auf einem ärztlichen Sachverständigengutachten beruhender konkreter Sachverhaltsfeststellungen darüber, dass die gesundheitliche Eignung, und zwar in ausreichendem Maß, nach für eine bestimmte Zeit vorhanden ist, dass aber eine gesundheitliche Beeinträchtigung besteht, nach deren Art nach Ablauf der von der Behörde angenommenen Zeit mit einer die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ausschließenden oder in relevantem Ausmaß einschränkenden Verschlechterung gerechnet werden muss. Die Notwendigkeit von Nachuntersuchungen im Sinne des § 8 Abs. 3 Z. 2 FSG ist nach der ständiger Judikatur des VwGH ebenfalls nur dann gegeben, wenn eine gesundheitliche Beeinträchtigung besteht, nach deren Art nach Ablauf der von der Behörde angenommenen Zeit mit einer die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ausschließenden oder in relevantem Ausmaß einschränkenden Verschlechterung gerechnet werden muss. Für die Annahme einer eingeschränkten gesundheitlichen Eignung im genannten Sinn reicht es nicht, wenn eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes nicht ausgeschlossen werden kann (VwGH 2.4.2014, 2012/11/0096); die höchstgerichtliche Judikatur verlangt, dass mit einer Verschlechterung der gesundheitlichen Eignung „gerechnet werden muss“; die (bloße) Möglichkeit der Verschlechterung des Gesundheitszustandes genügt demnach für die Befristung der Lenkberechtigung und der Vorschreibung von Auflagen nicht (VwGH 20.11.2012, 2012/11/0132).

Aufgrund des vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingeholten medizinischen Gutachtens des Amtssachverständigen für Medizin ist sowohl von psychiatrischer Seite als auch von internistischer Seite eine Verschlechterungsneigung nicht gegeben, sodass basierend auf der oben dargelegten Judikatur eine eingeschränkte Neigung zum Lenken von Kraftfahrzeugen nicht mehr angenommen werden kann und die Notwendigkeit einer Nachuntersuchung nicht mehr besteht.
Somit ist sowohl die Vorschreibung einer Befristung als auch die Vorschreibung einer Nachuntersuchung nicht mehr geboten und war der bekämpfte Bescheid in diesem Umfang aufzuheben.

Jene Auflage, die die Verwendung einer Brille bzw. von Kontaktlinsen zum Inhalt hat, bleibt jedoch unverändert aufrecht.

Die unbefristete Lenkberechtigung der Beschwerdeführerin wurde auf Grundlage von § 24 Abs. 1 Z. 2 FSG erstmals mit Bescheid von 2012 auf drei Jahre befristet. Auch die danach erfolgte Befristung stützte sich wiederrum auf § 24 Abs. 1 Z. 2 FSG. Somit handelt es sich beim bekämpften Bescheid in Wahrheit nicht mehr um eine sich auf Z. 2 stützende nachträgliche Befristung (einer bisher unbefristeten) Lenkberechtigung, sondern um die befristete Erteilung (befristete Verlängerung)

einer Lenkberechtigung gemäß § 5 Abs. 5 FSG (VwGH 22.3.2002, 2001/11/0137; 23.5.2003, 2002/11/0066).
Daher war der Spruch entsprechend einer eingeschränkten Erteilung zu korrigieren.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne

Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß